

.Allgemeine Bedingungen für den Bezug und Einkauf von Lieferungen und Leistungen

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Bezug und Einkauf von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „**AEB**“ genannt) gelten für alle, auch zukünftige Bestellungen für Lieferungen und Leistungen der MEDIA Central.

„**MEDIA Central**“ im Sinne dieser AEB ist diejenige MEDIA Central Gesellschaft, die in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannt ist und auf Basis dieser einen Vertrag mit dem jeweiligen Auftragnehmer eingeht.

„**Auftragnehmer**“ im Sinne dieser AEB ist dasjenige Unternehmen, der Kaufmann, diejenige juristische Person des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts oder das öffentlich-rechtliche Sondervermögen, das in der Auftragsbestätigung als Vertragspartei von MEDIA Central genannt ist.

MEDIA Central und der Auftragnehmer nachfolgend auch einzeln „**Vertragspartei**“, gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt.

„**Verbundene Unternehmen**“ im Sinne dieser AEB sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die a) die Mehrheit der Anteile oder die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen haben (Mehrheitsbeteiligung) sowie solche Unternehmen, die unter einer solchen Mehrheitsbeteiligung stehen, oder b) die auf ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können (Beherrschungsverhältnis) sowie solche Unternehmen, die unter einem solchen Beherrschungsverhältnis stehen, oder c) die unter einer gemeinsamen Leitung geführt werden oder in sonstiger Abhängigkeit zueinander stehen (Konzernverhältnis).

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Vertragsgegenstand ist bezeichnet in der jeweiligen Auftragsbestätigung von MEDIA Central mit den dazugehörigen und darin in Bezug genommenen Dokumenten und Vereinbarungen (in ihrer Gesamtheit nachfolgend die „**Auftragsbestätigung**“ genannt).

§ 2 Geltung der AEB

- 1) Vorbehaltlich von § 2 S. 2 dieser AEB, gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der MEDIA Central zwischen der MEDIA Central und dem jeweiligen Auftragnehmer ausschließlich die Auftragsbestätigung, diese AEB und ergänzend deutsches Recht. Sofern die Parteien Konditionenvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen getroffen haben, hat die speziellere Vereinbarung Vorrang, d.h. diese AEB ergänzen die Konditionenvereinbarung, die Auftragsbestätigung oder sonstige Dokumente insofern als diese genannten spezielleren Vereinbarungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
- 2) Abweichende und/oder entgegenstehende AEB des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wurde und ungeachtet der Annahme und der Bezahlung der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers durch MEDIA Central.

§ 3 Aufträge

- 1) Aufträge und Änderungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich oder in Textform erteilt werden, wobei die Form auch bei Übermittlung als E-Mail als gewahrt gilt. Mündlich oder telefonisch vorgenommene Aufträge bedürfen einer nachträglichen Bestätigung in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.). Sofern Lieferungen oder Leistungen erfolgen, obwohl die vorgenannte Schrift- oder Textform nicht gewahrt wurde, kann MEDIA Central die Annahme und die Zahlung verweigern.
- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Annahme des Auftrages innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) zu bestätigen.
- 3) Weichen Auftragsannahme oder Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers vom Auftrag ab, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ausdrücklich auf die jeweilige Abweichung hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nur dann zustande wenn MEDIA Central dieser Änderung ausdrücklich zustimmt.
- 4) Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

- 5) MEDIA Central kann bis zur Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktreten (E-Mail ausreichend). In diesem Fall kann der Auftragnehmer seine bis zum Rücktritt entstandenen, nachgewiesenen Aufwendungen ersetzt verlangen.

§ 4 Beschaffenheit, Ausführungsvorschriften

- 1) Eventuelle in der Spezifikation laut Auftrag oder in den Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesene Eigenschaften oder Merkmale muss der Vertragsgegenstand als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend erfüllen.
- 2) Wenn der Auftragnehmer Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorgaben erhalten hat, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung des zu liefernden Vertragsgegenstandes allein maßgebend.
- 3) Bei einer Serienfertigung gemäß Spezifikation darf diese erst nach Musterfreigabe in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) begonnen werden. Bedenken, die der Auftragnehmer gegenüber einer vorgegebenen Spezifikation hat, sind unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall darf die Musterfertigung oder sonstige Vertragserfüllung nicht erfolgen, bis eine Einigung zwischen den Vertragsparteien erfolgt ist.
- 4) Der gelieferte Vertragsgegenstand muss den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 5 Preise, Vergütungen und sonstige Kosten

- 1) Die in der Bestellung angegebenen Beträge, Preise und/oder Vergütungen (nachfolgend „Vergütungen“ genannt) sind bindend.
- 2) Sofern im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart ist, umfassen die in der Auftragsbestätigung angegebenen Vergütungen alle Lieferungen und Leistungen sowie Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle diesbezüglich anfallenden und damit im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße, umweltfreundliche und möglichst wiederverwertbare Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung). Auf Verlangen von MEDIA Central hat der Auftragnehmer die Verpackung auf seine Kosten wieder zurückzunehmen.
- 3) Alle gemäß der bei Abschluss des Vertrags genannten Vergütungen gelten – soweit anwendbar – zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger anwendbarer Steuern, Abgaben, Zuschläge und Entgelte.

§ 6 Zahlung, Rechnung

- 1) Rechnungen sind mit allen erforderlichen Nachweisen und unter Bezugnahme auf die Bestelldaten zu erstellen. Verzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vorgaben gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Zahlungsfristen beginnen in solchen Fällen erst ab Vorlage prüfbarer und diesen Regelungen entsprechender Rechnungen zu laufen.
- 2) Soweit nicht abweichend vereinbart, werden die Vergütungen für die vereinbarten vollständig erbrachten Lieferungen und Leistungen a) innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang und b) durch bargeldlose Überweisung auf das Bankkonto des Auftragnehmers zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug schuldet MEDIA Central Verzugszinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz gemäß § 247 BGB. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften; eine schriftliche Mahnung des Auftragnehmers ist erforderlich.
- 3) Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 4) Gesetzlich vorgesehene Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen der MEDIA Central unter den dort genannten Voraussetzungen zu.

§ 7 Termine, Fristen, Vertragsstrafe

- 1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder –frist) ist verbindlich. Vorzeitige (Teil-)Lieferungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEDIA Central nicht zulässig.
- 2) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung/ Leistung zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf des Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer weiteren Mahnung durch MEDIA Central bedarf.
- 3) Sobald Umstände eintreten oder erkennbar werden, nach denen die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, so hat der Auftragnehmer diese unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung MEDIA Central mitzuteilen.
- 4) Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, stehen der MEDIA Central die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die MEDIA Central berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer

angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

- 5) MEDIA Central ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen für jede angefangene Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % der Gesamtvergütung, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Gesamtvergütung zu verlangen, wobei der Auftragnehmer den Nachweis erbringen kann, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden sei. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten; die Vertragsstrafe ist jedoch hierauf anzurechnen.

§ 8 Erbringung von Leistungen

- 1) Der Auftragnehmer ist, sofern es sich um Dienst- oder Werkleistungen handelt, für die Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse verantwortlich.
- 2) Der Auftragnehmer hat die Abnahme von Leistungen schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt vereinbart. Im Falle von Mängeln ist MEDIA Central berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
- 3) Die etwaigen bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die den Vertragsparteien jeweils entstehenden Abnahmekosten im Rahmen des personellen Einsatzes tragen die Vertragsparteien jeweils selbst.
- 4) Die Abnahme – sowohl der Gesamtleistung als auch von Teilleistungen – gilt nur mit schriftlicher Bestätigung durch MEDIA Central als erteilt. MEDIA Central bestätigt die Abnahme durch das von MEDIA Central unterzeichnete Abnahmeprotokoll. Die Rechtsfolgen, wie Übergang der Gefahr oder Beginn der Verjährung der Sach- und Rechtsmängelhaftung, werden durch Teilabnahmen nicht berührt.

§ 9 Haftung

- 1) Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihn oder einen Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragsdurchführung entstehen.
- 2) Der Auftragnehmer schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie die Einhaltung von etwaigen Garantien. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik, den relevanten Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden, etc. und den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen.
- 3) Der Auftragnehmer ist für Schäden Dritter, die auf eine mangelhafte Lieferung oder Leistung zurückzuführen sind, verantwortlich und wird MEDIA Central in Bezug auf solche Ansprüche Dritter freistellen.

§ 10 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere den Regelungen gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes-neu (BDSG).
- 2) Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung eventuell personenbezogene Daten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden und verpflichten sich, hierbei insbesondere (i) solche personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Durchführung des jeweiligen Auftrags respektive im Rahmen des Vertrags zu verarbeiten (Zweckbindung), (ii) sicherzustellen, dass Mitarbeiter nur im Rahmen der Zweckbindung Zugriff erhalten und schriftlich auf die Einhaltung der Datenschutzgesetze verpflichtet werden und (iii) dass technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um einen angemessenen Schutz der Daten sicherzustellen und zu gewährleisten.
- 3) Sollten die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen den Abschluss etwaiger datenschutzrechtlicher Vereinbarungen (z.B. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung) notwendig machen, werden die Parteien solche Vereinbarungen separat abschließen.
- 4) Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer für die Dauer des Vertrages und für zwei Jahre nach seiner Beendigung zur Geheimhaltung des Know-Hows, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstigen geistigen Eigentums der MEDIA Central. Es werden angemessene Maßnahmen zum Schutz solcher Informationen implementiert, die dem Wert der zu schützenden Information entsprechen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht insoweit als die Information offenkundig/allgemein bekannt sind, der Auftragnehmer die Information in zulässiger Weise von dritter Seite erhalten oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht selbst entwickelt hat oder insoweit als der Auftragnehmer aufgrund Gesetz oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist.

§ 11 Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

- 1) Erfindungen des Auftragnehmers, die er in Erfüllung des Vertrages gewonnen hat und darauf anzumeldende, angemeldete oder erteilte Schutzrechte stehen ausschließlich MEDIA Central zu. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MEDIA Central die Erfindung ohne schuldhaftes Zögern schriftlich mitzuteilen.
- 2) Alle Rechte an geistigem Eigentum und Know-How von MEDIA Central bleiben alleiniges Eigentum der MEDIA Central, d.h. einschließlich der Kenntnisse von MEDIA Central über Geschäfts-, Ablaufs- und Kommunikationsprozesse, an Konzepten, Planungen, Ideen, Methoden, Modellen, Formeln, Erkenntnissen und Formaten sowie Software und sonstigen Tools, auch wenn die MEDIA Central diese während der vertraglichen Leistungserbringung dem Auftragnehmer vorübergehend während der Vertragslaufzeit zur Verfügung stellt.

§ 12 Schutzrechte Dritter

- 1) Der Auftragnehmer versichert, dass die Lieferungen und Leistungen keine gewerblichen oder sonstigen Lizenz-, Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzen.
- 2) Sofern MEDIA Central von Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer, die MEDIA Central von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, Kosten und Maßnahmen, die der MEDIA Central im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Diese Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, der MEDIA Central die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen sowie entsprechende Genehmigung dazu auf seine Kosten von dem entsprechenden Dritten zu erwirken.

§ 13 Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses und für die Laufzeit der Gewährleistung eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten und MEDIA Central auf Anforderung nachzuweisen.

§ 14 Einhaltung von Gesetzen, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Mindestlohngesetz, MEDIA Central Code of Conduct

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlich bindenden Vorschriften, insbesondere die anwendbaren Gesetze zum Schutz des fairen und lautereren Wettbewerbs zu beachten.
- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang insbesondere, die Bestimmungen des Gesetzes über Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) sowie die einschlägigen Ausführungsverordnungen dazu einzuhalten. Er sichert zu, allen Melde- und Bewilligungspflichten, die sich aus dem Sozialversicherungsrecht, Quellensteuerrecht sowie Ausländerrecht ergeben, nachzukommen. Sollte die MEDIA Central wegen einer Verletzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durch den Auftragnehmer einen Schaden erleiden, wird der Auftragnehmer MEDIA Central vollumfänglich freistellen.
- 3) Der Auftragnehmer sichert weiterhin zu, dass er (und, falls anwendbar, seine Unterauftragnehmer) bei der Ausführung des durch MEDIA Central beauftragten Lieferung oder Leistung innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland mindestens das tariflich oder gesetzlich geltende Mindestentgelt zahlt. Der Auftragnehmer wird MEDIA Central im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die aus einer Verletzung des Mindestlohngesetzes oder einer sonstigen mindestlohnrelevanten gesetzlichen oder tariflichen Rechtsquelle resultieren.
- 4) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung des MEDIA Central Code of Conduct für Lieferanten, Dienstleister und Business Partner verpflichtet. Der Code of Conduct legt Mindeststandards fest. Sofern der Code of Conduct im Widerspruch zu lokalen Gesetzen steht, haben diese Vorrang. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass ein Verstoß gegen die Regelungen des Code of Conduct für Lieferanten, Dienstleister und Business Partner eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, die der MEDIA Central das Recht zur jederzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung gibt.

§ 13 Stoffe in Produkten – REACH, RoHS

- 1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Vertragsprodukte die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet) einhalten, insbesondere die Registrierung der Stoffe, sofern notwendig, erfolgt ist. Die MEDIA Central ist nicht verpflichtet, im

Rahmen oder im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung eine Zulassung oder Registrierung für einen vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstand einzuholen.

- 2) Sollten die Vertragsgegenstände Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gemäß REACH gelistet sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieses unverzüglich mitzuteilen. Dieses gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden
- 3) Darüber hinaus dürfen die Vertragsgegenstände kein Asbest, Biozid oder radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den Vertragsgegenständen enthalten sein, so ist der MEDIA Central dieses schriftlich vor der Lieferung unter Angaben des Stoffes und der Identifikationsnummer (z. B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des Vertragsgegenstandes mitzuteilen. Die Lieferung solcher Liefergegenstände bedarf einer gesonderten Freigabe durch die MEDIA Central.
- 4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Vertragsgegenstände die Anforderungen der EU-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) und nationaler Umsetzungsbestimmungen einhalten.
- 5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die MEDIA Central von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung oder RoHS-Richtlinie oder nationaler Umsetzungsbestimmungen durch ihn freizustellen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser AEB und/oder des jeweiligen Vertrags bedürfen der Schrift – oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 2) Sollten diese AEB oder der Vertrag unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 3) Im Falle eines Kontrollwechsels oder einer Änderung in der Eigentümer- oder Geschäftsanteilsstruktur des Auftragnehmers, die entweder die Mehrheitsverhältnisse der Gesellschaft des Auftragnehmers um mehr als 50% ändern oder die wesentlich für MEDIA Central sind (z.B. Beteiligung eines Wettbewerbers), wird der Auftragnehmer dies MEDIA Central unverzüglich nach Wirksamwerden solcher Änderungen schriftlich anzeigen. MEDIA Central ist in einem solchen Fall berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.
- 4) Diese AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.
- 5) Gerichtsstand ist das für den Firmensitz der MEDIA Central zuständige Gericht. Die MEDIA Central ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 6) Erfüllungsort für die Pflichten des Auftragnehmers ist die in der Bestellung genannte Versandanschrift.
- 7) Der jeweilige Vertrag darf durch den Auftragnehmer nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MEDIA Central (die nicht unbillig verweigert werden darf) auf einen Dritten übertragen oder abgetreten werden.